euro*pass*

EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 3442 01 SZEMÉLYÜGYI ÜGYINTÉZŐ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

SACHBEARBEITER PERSONALWESEN (DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- unter der Führung des Arbeitgebers die mit der Humanressourcenwirtschaft verbundenen Aufgaben fachgemäß zu erfüllen:
- Unterstützung des Arbeitgebers beim erreichen der Zielstellungen durch effektive Verwendung der Arbeitskraft und zweckmäßige Entwicklung ihrer Fachkenntnisse;
- Mitwirkung an der Aufspürung, Auswahl, Integration und Beibehaltung von gut qualifizierten, motivierten Arbeitskräften;
- Mitarbeit in der Anwendung eines geeigneten Lohnsystems;
- Organisation und Abwicklung der Bildungsmaßnahmen und Weiterbildungen;
- Erfüllung von operativen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Planung von Humanressourcen, Anwerbung und Einstellung der Arbeitskräfte entstehen;
- Teilnahme an der Lösung von Teilaufgaben, die von Dritten für den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Humanressourcenwirtschaft und -entwicklung erarbeitet wurden.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3603 Sachbearbeiter für Humanpolitik

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu/

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES \mathbf{das} Bezeichnung und Status der Zeugnis Name und Status der für die Anerkennung des ausstellenden Stelle Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Im Fall von Fachausbildungen, für die das Ministerium für Beschäftigungspolitik und Arbeitswesen (FMM) zuständig ist, ein vom FMM beauftragter, für die jeweilige Fachausbildung aufgestellter, unabhängiger Fachausschuss. Bewertungsskala/Bestehensregeln Niveau des Zeugnisses (national oder international) Fünf Stufen: sehr gut **OKJ-Fachausbildungsstufe:** gut 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit 3 befriedigend erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den 2 mangelhaft fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung ungenügend oder Abitur basiert. Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung ISCED97 Kode: Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie 4CV- Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden. Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Seriennummer des Zeugnisses: Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala Noten der Ergebnisse der theoretischen PT KFachprüfungsfächer lfd. Nummer: Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung 123456 5 Kommunikationskenntnisse Arbeitsrechtskenntnisse Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 5 2023.09.145 Unternehmensökonomiekenntnisse Arbeitswesenkenntnisse 5 Personalwesenkenntnisse 5 Note der schriftlichen Prüfung 5 Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung Arbeitswesenkenntnisse 5 Personalwesenkenntnisse 5 Sozial- und Wohlstandskenntnisse 5 Note des theoretischen Fachwissens 5 2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung Lehrfächer der praktischen Prüfung Arbeitswesenkenntnisse 5 Personalwesenkenntnisse 5 Sozial- und Wohlstandskenntnisse 5 Sozialversicherungs- und Steuerkenntnisse 5 Note des Fachpraktikums 5 Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Internationale Abkommen Hochschulbildung

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung Nr. 4/2004. (12.02.) FMM (Beschäftigung und Arbeit).

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES		
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1 Jahr

Zugangsbedingungen:

- Abitur Prüfung

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER	
Kommunikationskenntnisse	100 Stunden
Arbeitssoziologie	100 Stunden
Arbeitsphilosophie	100 Stunden
Arbeitsrechtskenntnisse	100 Stunden
Unternehmensökonomielehre	100 Stunden
Arbeitswesenkenntnisse	100 Stunden
Personalwesenkenntnisse	100 Stunden
Sozial- und Wohlstandskenntnisse	100 Stunden
Sozialversicherungs- und Steuerkenntnisse	100 Stunden
VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER	
EDV-Administration	100 Stunden
Statistische Kenntnisse	100 Stunden
Fachprüfungs-Konsultation	100 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: http://www.nive.hu

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

L. S.

 ${\bf Nationale~Referenzzentrale-~NSZFH-http://nrk.nive.hu}$

Leiter der Prüfungsorganisation:	
Ausstellungsdatum: 2023.09.14	